

NNI informiert

NEU: Die Delegierte Verordnung (EU) 2018/561

ermöglicht erstmalig die Absenkung des Proteingehaltes
in Folgenahrung unter den Wert in Anfangsnahrung¹

Die Ausgangslage:

- In der Delegierten Verordnung (EU) 2016/127 wurde festgelegt, dass Folgenahrung, die aus Kuhmilch oder Ziegenmilchproteinen hergestellt wird, mindestens 1,8 g Protein/100 kcal (0,43 g/100 kJ) enthalten muss.
- Der Mindestwert von 1,8 g Protein/100 kcal berücksichtigt nicht, dass der Proteingehalt der Muttermilch mit dem Alter des Säuglings bedarfsgerecht abnimmt. Dies ist begründet in der abnehmenden Wachstumsgeschwindigkeit des Säuglings mit zunehmendem Alter.
- Die Kommission erhielt von Nestlé den Antrag auf Inverkehrbringen einer Folgenahrung auf der Basis von intaktem Kuhmilchprotein mit einem abgesenkten Proteingehalt von mindestens 1,61 g/100 kcal, also unter dem in der Delegierten Verordnung (EU) 2016/127 zugelassenen Mindestwert.

Die Prüfung:

- Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) gab auf Ersuchen der Kommission ein wissenschaftliches Gutachten zur Sicherheit und Eignung von Folgenahrung mit einem Proteingehalt von mindestens 1,6 g/100 kcal zur Verwendung für Säuglinge ab.
- Die EFSA gelangte zu dem Schluss, dass die Verwendung von Folgenahrung auf der Basis von intaktem Kuhmilch- oder Ziegenmilchprotein mit einem Gehalt von 1,6 g Protein/100 kcal (0,38 g/100 kJ), das ansonsten die Anforderungen der relevanten Vorschriften erfüllt, sicher und für gesunde in Europa lebende Säuglinge, die Beikost ausreichender Qualität erhalten, geeignet ist.

Das Ergebnis:

- Auf Basis des EFSA-Gutachtens und zur Förderung der Entwicklung innovativer Produkte sollte gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2018/561 der bisher geltende Mindestgehalt für Protein in Folgenahrung auf der Basis von Kuhmilch- oder Ziegenmilchprotein auf 1,6 g/100 kcal gesenkt werden.
- Damit ist es erstmals möglich, ein altersoptimiertes Säuglingsnahrungs-Stufensystem mit bedarfsgerecht erniedrigtem Proteingehalt in Folgenahrung anzubieten.

¹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018R0561&from=DE>

Die neuen EU-Verordnungen EU 2016/127 und EU 2016/128 treten am 22.02.2020 in Kraft – was ändert sich?

Neue EU-Verordnungen treten in Kraft:

Mit Wirkung zum 22. Februar 2020 treten die neuen Verordnungen für Säuglingsanfangs- und Folgenahrungen (delegierte Verordnung (EU) 2016/127) sowie für Säuglingsnahrungen (und weitere Lebensmittel) für besondere medizinische Zwecke (delegierte Verordnung (EU) 2016/128) in Kraft.

Für welche Produkte gilt der Stichtag 22. Februar 2020?

Ab dem Stichtag müssen alle Änderungen für Anfangs- und Folgenahrungen (delegierte Verordnung (EU) 2016/127) sowie für Säuglingsnahrungen für besondere medizinische Zwecke (delegierte Verordnung (EU) 2016/128) umgesetzt sein. Bis zum Stichtag hergestellte Ware darf noch vertrieben werden. Für Anfangs- und Folgenahrungen mit hydrolysiertem Protein gilt eine Übergangsfrist bis zum 22. Februar 2021.

Die Änderungen betreffen Zusammensetzung, Kennzeichnung und Kommunikation*:

1. Zusammensetzung:

- **Neue verpflichtende Zutaten:**
Omega-3-Fettsäure Docosahexaensäure (DHA), Carnitin
- **Anpassung bestehender Grenzwerte, z.B.:**
Abgesenkte Höchstwerte für Protein
Neue Mindest- und Höchstwerte für Vitamine und Mineralstoffe
- **Es wird weiterhin Unterschiede zwischen Säuglingsnahrungen geben, u.a. durch:**
Innovative Zutaten, deren Eignung in Studien belegt ist, wie Humane Milch-Oligosaccharide
Optionale Zutaten, wie z.B. Arachidonsäure (ARA) und Nukleotide

2. Kennzeichnung:

- **Zutatenliste und Nährwerttabelle ändern sich leicht, u.a.:**
In der Zutatenliste kommt es aufgrund von Anpassungen der Zusammensetzung zu Änderungen in der Reihenfolge der Inhaltsstoffe
Einzelne Inhaltsstoffe werden umbenannt, z.B. wird Folsäure künftig als Folat ausgewiesen

3. Kommunikation zu Eltern:

- **Nährwertbezogene Angaben werden noch stärker beschränkt:**
Für **Säuglingsanfangsnahrung** ausschließlich möglich, sofern zutreffend: „enthält DHA (gesetzlich für Säuglingsanfangsnahrung vorgeschrieben)“, „nur Laktose“ bzw. „laktosefrei“.
Bei **Säuglingsnahrungen** (und weiteren Lebensmitteln) **für besondere medizinische Zwecke** sind nur Informationen zu den Hauptmerkmalen des Produktes (z. B. Nährstoffe, Inhaltsstoffe oder Verarbeitung) zulässig, die für die Indikation relevant sind.
Für **Folgenahrung** sind nährwertbezogene Angaben weiterhin zugelassen.

Was bedeutet das für Ihre Praxis?

Möglicherweise wenden sich Eltern mit Fragen an Sie. Um bestmöglich zu unterstützen, ist es wichtig, dass Sie die Änderungen kennen. Ein Blick in die Zutatenlisten und Informationen für medizinische Fachkräfte lohnt sich!

* Die Änderungen sind nur beispielhaft angegeben. Nähere Informationen finden Sie in der Delegierten Verordnung (EU) 2016/127 und der Delegierten Verordnung (EU) 2016/128

